

15. April 2025

## **Umsetzung des Art. 37 der überarbeiteten Verbraucherkreditrichtlinie (CCD II) in deutsches Recht**

Nach Art. 37 Abs. 1 CCD II unterliegen Kreditvermittler einem angemessenen Zulassungsverfahren und einer Registrierung. Art. 37 CCD II sieht hierzu keine Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten der Kreditvermittler vor. Es fehlt eine mit Art. 29 Abs. 3 lit. c der Wohnimmobilienkreditrichtlinie für die Zulassung von Immobiliendarlehensvermittlern vergleichbare Regelung, wonach auch eine „natürliche Person, die als Kreditvermittler niedergelassen ist, [...] angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten im Zusammenhang mit Kreditverträgen besitzen“ muss. Art. 33 CCD II regelt nur Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals von Kreditgebern und Kreditnehmern. Nach Erwägungsgrund 77 Satz 3 CCD II sollte es den Mitgliedstaaten „freistehen, entsprechende Anforderungen an einzelne natürliche Personen einzuführen“.

Die Anforderungen an die Zulassung von Kreditvermittlern von Allgemein-Verbraucherdarlehen könnten in einem neuen § 34k GewO umgesetzt werden, dabei setzen wir uns für Folgendes ein:

- **Keine Sachkundeprüfung für natürliche Personen als Kreditvermittler nach § 34k GewO**

Sofern die Bundesregierung eine „Eins-zu-Eins-Umsetzung“ der CCD II plant, sollte bei den Anforderungen an die Zulassung von Kreditvermittlern von Allgemein-Verbraucherdarlehen weiterhin auf eine Sachkundeprüfung der natürlichen Personen, die als Kreditvermittler zugelassen werden, verzichtet werden.

- **Prüfungskatalog für § 34k GewO als „Minus“ gegenüber dem Prüfungskatalog für § 34i GewO**

Der Prüfungskatalog für die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen sollte als ein „Minus“ gegenüber dem Katalog für die Immobiliendarlehensvermittlung nach § 34i GewO gestaltet werden mit der Folge, dass ein Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34i GewO keine zusätzliche Sachkundeprüfung ablegen muss, um die Erlaubnis nach § 34k GewO zu erhalten. Gegenüber den Prüfungsinhalten nach Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 ImmVermV müssten u.a. alle immobilieigentumsbezogenen und grundbuchbezogenen Bestandteile des Prüfungskatalogs für § 34i-Vermittler entfallen.

- **Einführung einer „Alte-Hasen-Regelung“ für die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen**

Für Kreditvermittler, die Allgemein-Verbraucherdarlehen nach § 34c Abs. 1 GewO vermittelt haben, sollte eine „Alte-Hasen-Regelung“ eingeführt werden. Eine solche „Alte-Hasen-Regelung“ wäre mit den europarechtlichen Vergaben vereinbar, da Mitgliedstaaten das Niveau an Kenntnissen und Fähigkeiten auch allein auf der Grundlage von Berufserfahrung festlegen können.

- **Erleichterung bei zugelassenen Vermittlern im Hinblick auf die Prüfung der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse**

Wenn der Antragsteller eine Erlaubnis nach § 34k GewO unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde für die Vermittlung von Verbraucherkrediten nach § 34c GewO beantragt, sollte keine erneute Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse erfolgen.

- **Kein „Gold-Plating“, insbesondere keine Berufshaftpflichtversicherung und keine Fortbildungspflicht für Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen**